Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 93 (1942)

Heft: 1

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

MITTEILUNGEN

Die Waldränder um Zürich

Wie weit sich die Stadt Zürich auch ausbreiten mag und welches Bild die Bebauung ergibt — immer werden die Waldränder den weichen grünen Rahmen bilden, der die große Siedlung natürlich umschließt. Es gibt nur wenige Städte, deren geologisches Relief eine so glückliche Basis für ihren Aufbau bildet: ein nach Süden offenes Talbecken am Auslauf des Sees, geborgen durch die von hier an westwärts abbiegenden bewaldeten Höhenzüge, in der Sohle von Limmat und Sihl gegliedert. Der Vortrag von Stadtpräsident Dr. Klöti über das Thema «Der Schutz der Waldränder und Aussichtspunkte im Gemeindebann der Stadt Zürich», gehalten an der Tagung des Verbandes zum Schutze des Landschaftsbildes am Zürichsee vom 15. November, hatte ein zahlreiches Auditorium nach Thalwil gerufen.

Neben ihrer einzigartigen Schönheit sind es hygienische und klimatische Faktoren, die den Wert der Wälder im Organismus einer Stadt ausmachen. Sie sorgen mit den Grünflächen dafür, daß sich das Häusermeer nicht zu einer einförmigen, endlosen Masse staut, eine Gefahr, die besonders in der Großstadt besteht und auf Gesundheitszustand und Psyche der Bevölkerung wirkt. Es ist daher wesentlich und von so grundlegender Wichtigkeit wie Verkehrs- und Wirtschaftsprobleme, die Waldränder mit ihrem Vorgelände in die städtebauliche Planung einzubeziehen. Der Wald soll in der Nähe der menschlichen Siedlung erhalten bleiben, ja sogar in die Bauzone keilförmig hineindringen, da, wo es sich auf natürliche Weise ergibt, an Bachläufen entlang und in sonneabgewandten Tobeln. So werden die Wälder mit ihren mannigfachen Spazierwegen zum leicht erreichbaren Erholungspark der Bevölkerung. Sie bilden mit ihren Lisieren Geländekammern, die vor dem Wind geschützt sind.

Der Vortragende wies nach, wie seit der Eingemeindung von 1893, wo Landkäufe noch relativ einfach zu tätigen waren, Bedacht genommen wurde auf die Erhaltung und Erwerbung der Waldparzellen an den der Stadt zugekehrten Hängen und wie dann nach dem Bebauungsplan von 1900 Richtlinien für eine systematische Grünflächenpolitik aufgestellt wurden. Es war den Grundbesitzern von Zürich zu einer recht einträglichen Selbstverständlichkeit geworden, ihr Wiesen- und Rebgelände in begehrte Bauplätze zu verwandeln. Sie empfanden es daher als eine Zumutung, wenn die Gebiete vor den Waldrändern mit Bauverbot belegt wurden. Fälle, wo bilanzschwache Genossenschaften zu Rodungen ihres Waldbesitzes und Umwandlung in Villenbauplätze Zuflucht nahmen, was zu langwierigen Verhandlungen und Gesetzesstreitigkeiten führte, bestärkten bei den Behörden die Erkenntnis der Notwendigkeit des freihändigen Erwerbes dieser Gebiete. So steht heute der Wald des Zürichberges unangetastet behütend über der Stadt. Und es mag sonderbar anmuten, daß man einmal daran denken konnte, im Gebiet des heutigen Kurhauses Reihenhäuser zu planen; sie hätten nicht nur die Aussicht auf See und Stadt abgeriegelt, sondern auch von der Stadt her gesehen den Anblick des Waldrandes verdeckt und mit ihren Firstlinien die ruhige Silhouette des Horizontes überschnitten. Der Wald an den steilen Abhängen des Ütliberges, als eigentlicher Schutz gegen Rutschungsgefahr, steht unter eidgenössischem Gesetz; hier können Rodungen nicht vorgenommen werden.

Es ist erfreulich und bezeichnend, daß die Stadtzürcher die weitsichtigen Bestrebungen ihrer Behörden zur Sicherung der Waldränder und Aussichtspunkte verständnisvoll billigten und die jeweils zur Abstimmung gelangenden Vorlagen genehmigten. Für die Erwerbung der Sonnenbergterrasse im Jahre 1867 wurden Fr. 750,000 aufgewendet, für die Wollishofer Egg, in verschiedenen Etappen, Fr. 2,343,000, für die Golfwiese am Dolder, 1929, Fr. 990,000. Die landschaftlichen Reize, die gerade diesen drei Gebieten eignen, lassen das finanzielle Opfer als gerechtfertigt erscheinen. Heute ist die Stadt Zürich innerhalb ihres Gebietes im Besitz von 1012 ha Wald, ungefähr einem Viertel der ganzen Stadtfläche.

Um auch in den angrenzenden Gemeindebezirken überraschenden Kahlschlägen entgegenwirken zu können, interessierte sich die Stadt Zürich durch Ankauf von sog. Beilenanteilen selber an den Holzkerporationen, so daß sie heute partizipiert am Waldbesitz von Zollikon, Schwamendingen, Altstetten und Seebach. Von den Aussichtspunkten, die im Laufe der Zeit in den Besitz der Stadt gelangten und heute jedem Stadtbewohner lieb geworden sind, erwähnte der Stadtpräsident u. a. das ehemalige Geisbergbollwerk (Hohe Promenade, 1784), Albisgütli (1898—1902 erworben), Wollishofer Allmend, den Aussichtshügel Kirche Fluntern mit Himmelsleiterli, den Rigiblick und das Vrenelisgärtli.

Die ins Weichbild der Stadt eingreifenden Sättel (Allmend Fluntern mit Sportplätzen und Zoolog. Garten) verbleiben als offene, unüberbaute Bindeglieder zwischen den Waldungen und Grünzonen. Zwischen Zürichberg und Käferberg forderte allerdings die Bebauung den ihr gebührenden Platz; hier am breiten Milchbucksattel beschränkt sich die Verbindung auf einen Alleezug, der es ermöglicht, im Schatten von Wald zu Wald zu gelangen.

Andere aussichtsreiche Gegenden, wie am Ötlisberg und im idyllischen Witikon, verpflichten zu sorgsamer Überwachung und planender Vorschau. Es ist anzustreben, daß am Waldsaum Wiesen erhalten bleiben oder der Jugend zugedachte und ihr als Tummelplatz dienende Rasenbänder vorgelagert werden. Die sichtbaren Waldränder fangen so das nach der Peripherie hin sich verlierende Häusergewirr auf. Pläne und Lichtbilder veranschaulichten den Vortrag, aus dem man die innerliche Verwachsenheit des Sprechenden mit Zürich herausspürte.

In der Diskussion gedachte Stadtrat *Ing. Stirnemann* der Arbeit des Stadtpräsidenten als seinerzeitigem Vorsteher des Bauamtes I, dem er manche geschickte Anregung verdanke. Gern sähe es der jetzige Bauvorstand, wenn in Zürich, wie im beneidenswerten Genf, die Grünflächen und Parkanlagen am See durch private Schenkungen erweitert

würden. Als Geniechef des Territorialkommandos oblagen ihm auch die Aufgaben befestigungstechnischer Art, die ihren Anforderungen nach den städtebaulichen Erkenntnissen leider entgegenstehen. Stadtforstmeister Ritzler kam auf die Pflege und den Unterhalt der Wälder selber zu sprechen. Die Forstwirtschaft strebt heute den Mischwald an, in dem Nadel- und Laubbäume verschiedenen Alters stehen. Der Kahlschlag, bei dem der Boden austrocknet, die anstoßenden, bloßgelegten Tannen rissig werden und die neu gepflanzten Bäumchen besondern Schutzes bedürfen, wird jetzt vermieden. Die durch die Kriegszeiten bedingten umgebrochenen Landstreifen, Äcker und Schrebergärten vor den Wäldern nehmen dem Wild die letzten Äsungsmöglichkeiten. Eine Distanzierung vom Waldrand liegt im Interesse der Bauenden selbst, da nahe beim Wald erstellte Häuser leicht durch Feuchtigkeit und Moosbildung Schaden nehmen. Das Verlassen des geometrisch gereihten Nutzwaldes und sein Ersatz durch den uneingezwängt wachsenden Mischwald erhöht in landschaftlicher Hinsicht die einem natürlichen Walde eigene Schönheit und Stimmung.

Konferenz der kantonalen Forstdirektoren

Am 15. Oktober tagte in Zürich unter dem Vorsitz von Regierungsrat Frey, Luzern, die Konferenz der kantonalen Forstdirektoren. Die Versammlung befaßte sich mit bedeutsamen Gegenwartsproblemen der schweizerischen Forst- und Holzwirtschaft. Seit Kriegsbeginn kommt dem Holz als Roh- und Brennstoff eine derart hervorragende Stellung zu, daß heute alles getan werden muß, um seine vollkommene Ausnützung und sparsame Verwendung zu sichern, was nur auf Grund einer genauen Kenntnis all seiner Eigenschaften durchführbar ist. Zur systematischen Erforschung der rationellen Gewinnung und Nutzbarmachung des Holzes sind jedoch nicht unbeträchtliche Geldmittel erforderlich. Kantonsforstinspektor Bavier, Chur, behandelte in einem von einer lebhaften Diskussion gefolgten Vortrag die Frage der Mittelbeschaffung zur Durchführung schweizerischer forst- und holzwirtschaftlicher Gemeinschaftsaufgaben.

Die Versammlung sprach sich zugunsten einer Aufbringung von Mitteln durch die direkt Interessierten, d. h. durch die Waldbesitzer und Holzverarbeiter aus und beschloß, an das Eidgenössische Departement des Innern eine Eingabe zu richten zur Erreichung einer eidgenössischen Regelung der Beitragsleistungen zur Förderung der Holzwirtschaft.

Oberforstinspektor *Petitmermet* orientierte die Versammlung hierauf über den Stand der Waldrodungen zwecks Gewinnung neuen Ackerlandes. Er erinnerte daran, daß seinerzeit die Behörde solchen Waldausreutungen im Ausmaß von 2000 ha zugestimmt habe und daß bisher Rodungsgesuche für 1363 ha eingereicht worden seien. Von dieser Fläche sind in diesem Jahr rund 780 ha zur Rodung gelangt.

Über die Notwendigkeit eines Ausbaues der kantonalen Forstorganisation referierte sodann Oberförster Winkelmann, Direktor der Forstwirtschaftlichen Zentralstelle der Schweiz. Er wies nachdrücklich auf die Möglichkeit und Notwendigkeit hin, durch eine intensive fachtechnische Bewirtschaftung die Produktionsmöglichkeiten unserer Waldungen zu steigern. Diese intensivere Waldbewirtschaftung ist aber in manchen Kantonen nicht möglich ohne einen Ausbau der kantonalen Forstorganisation. Diesem Problem wurde von der Konferenz der kantonalen Forstdirektoren eine solche Bedeutung zugemessen, daß beschlossen wurde, ihm eine besondere Tagung im Frühjahr 1942 zu widmen.

VEREINSANGELEGENHEITEN

Mitgliederbeitrag 1942

Die Mitglieder des Schweizerischen Forstvereins werden gebeten, den Jahresbeitrag von Fr. 12.— unter Benützung des Einzahlungsscheines auf Postcheck VIII 11 645 zu begleichen, ansonst Einzug des Betrages durch Nachnahme erfolgt.

Da das Mitgliederverzeichnis neu gedruckt wird, ersuche um genaue Angaben der Adressen.

Zürich, Ottikerstraße 61.

Der Kassier: Hans Fleisch, Forstmeister.

FORSTLICHE NACHRICHTEN

Kantone

Graubünden. Bureauentschädigung an die Kreisförster auf dem Lande. Während den in der Hauptstadt wohnenden Kreisförstern der Kanton die notwendigen Bureauräumlichkeiten in seinen Verwaltungsgebäuden gratis zur Verfügung stellt, mußten die Kreisförster mit Amtssitz auf dem Lande bis anhin selbst für die Auslagen für Miete, Einrichtung, Heizung und Wartung des Bureaus aufkommen.

Nach mehrmaligen, vergeblichen Gesuchen um Übernahme dieser Kosten durch den Kanton, wie dies seit vielen Jahren schon bei den Bezirksingenieuren der Fall ist, hat der hohe Kleine Rat mit Beschluß vom 14. November 1941 endlich auch den Kreisforstämtern auf dem Lande eine Entschädigung für die Stellung des Bureaus zugebilligt. Die Entschädigung wird ab 1. Januar 1942 ausgerichtet und soll den tatsächlichen Verhältnissen (Wohnverhältnisse, Größe und Ausstattung des Bureaus, Selbstkostenaufwand usw.) entsprechen. Die Höhe derselben wird durch das Bau- und Forstdepartement im Einvernehmen mit dem Finanzdepartement festgesetzt und geht bis auf maximal 500 Franken im Jahr.